

Zeitschrift: Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode
Herausgeber: Zürcherische Schulsynode
Band: 33 (1866)

Artikel: Dreiunddreissigste ordentliche Versammlung der Schulsynode
Autor: Egg, J.J.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-744272>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Dreiunddreißigste
ordentliche Versammlung der Schulsynode.

A. Protokoll der Prosynode.

Actum Zürich, den 9. und 15. September 1866.

A. Mitglieder der Prosynode.

a. Vorsteherſchaft.

1. Präſident: Herr Erziehungsrath Schäppi in Horgen.
2. Vicepräſident: Herr Sekundarlehrer Näf in Neumünſter.
3. Actuar: Herr Sekundarlehrer J. J. Egg in Thalweil.

b. Abgeordnete des H. Erziehungs Rathes.

4. Herr Dr. Suter, Direktor des Erziehungsweſens.
5. „ Erziehungsrath Hug in Zürich.

c. Der Seminardirektor.

6. Herr David Frieß in Rüsnacht.

d. Abgeordnete der höhern Lehranſtalten
und der Schulkapitel.

7. Von der Uniuerſität: Herr Profeſſor Keſſelring.
8. Vom Gymnaſium: Herr Dr. Spörri.
9. Von der Induſtrieschule: Herr Profeſſor Dr. H. H. Bögeli.
10. Von den höhern Schulen in Winterthur: Herr Pfarrer Ziegler.
11. Vom Kapitel Zürich: Herr Rüegg, Lehrer in Enge.
12. „ „ Affoltern: „ Sigriſt, Lehrer in Riffersweil.
13. „ „ Horgen: „ Baumann, Lehrer in Horgen.
14. „ „ Meilen: „ Wiſſendanger, Sekundarlehrer in
Rüsnacht.
15. „ „ Hinweil: „ Landert, Lehrer in Ottikon.

16. Vom Kapitel Uster: Herr Sieber, Sekundarlehrer in Uster.
 17. " " Pfäffikon: " Hürlimann, Lehrer in Nikon=Illnau.
 18. " " Winterthur: " Wettstein, Sekundarlehrer in Mar=thalen.
 19. " " Andelfingen: " Gossweiler, Sekundarlehrer in Mar=thalen.
 20. " " Bülach: " Steiner, Lehrer in Eglisau.
 21. " " Regensberg: " Müller, Sekundarlehr. in Niederhasli.

In der zweiten Sitzung war das Kapitel Regensberg vertreten durch Herrn Steffen, Sekundarlehrer in Regensdorf.

B. Verhandlungen.

a. Es werden auf den Kanzleisch gelegt:

1. Der Bericht des Herrn Erziehungsdirektors über das gesammte Unterrichtswesen des Kantons Zürich.
2. Der Bericht des Herrn Seminardirektors über die Thätigkeit der Schulkapitel.

b. Von den Kapiteln sind folgende Wünsche und Anträge zur Vorberathung eingegangen:

1. Vom Kapitel Zürich: Die Synode drückt dem h. Erziehungsrath den lebhaften Wunsch aus, er möge die nächstes Jahr in Paris stattfindende Ausstellung, beziehungsweise Ausstellung von Schulgegenständen durch eine Abordnung der zürcherischen Lehrerschaft beschicken, ihr hiez zu den nöthigen Kredit bewilligen, und den hierüber f. Zt. zu erstattenden, speziellen Bericht zum Nutzen der Schule verwerthen.

2. Vom Kapitel Affoltern:

- a. Die Synode möge den h. Erziehungsrath veranlassen, § 3 des Reglementes für die Schulkapitel betreffend den Besuch der Kapitelversammlungen von Seite der Herren Seminarlehrer zu streichen.
- b. Es möchte der h. Erziehungsrath die neuen Lehrmittel für die folgenden Stufen wo möglich befördern, besonders aber das längst verheißene Bilderwerk für die Elementarschule einmal zur Einführung bringen.
- c. Als Einfrage: Wäre nicht bei der Besprechung der Auswahl des für die Kapitel zu behandelnden Stoffes eine größere Bethheiligung von Seite der Kapitel am Platze?
- d. Es möchte der in § 98 des Schulgesetzes ausgesetzte Credit von Fr. 35,000 auf Fr. 50,000 erhöht werden.

3. Vom Kapitel *H o r g e n*: Es möge sich die Synode auf geeignete Weise dafür verwenden, daß bei Anlaß der Partialrevision des Schulgesetzes nachfolgende Paragraphen je in dem unten beige=fügten Sinne verändert werden.

- a. §§ 26 und 288. Die Sekundarschulpflegen sowol als die Sekundarlehrer sind in Zukunft direkt vom Volk zu wählen.
- b. § 34. Die Wahlen in die Gemeindschulpflege erfolgen durch geheimes Mehr in Uebereinstimmung mit den Wahlen in die Gemeindskirchenpflege und den Gemeindrath.
- c. § 74. Zum Besuch der weiblichen Arbeitsschulen sind nicht nur die Realschülerinnen, sondern auch die erste und zweite Klasse der Ergänzungsschülerinnen verpflichtet; dagegen sollen die Elementarschülerinnen unter allen Umständen vom Unterrichte in der Arbeitsschule ferne bleiben.
- d. Die §§ 104 und 105 erhalten eine verbesserte Redaktion. Ueberhaupt sollen alle Paragraphen, welche die untern Schulbehörden veranlassen, beim h. Erziehungsrathe um Interpretation einzukommen, im Interesse größerer Klarheit revidirt werden.
- e. § 114. Die Sekundarschule bedarf vermehrter Lehrkräfte. Steigt die Anzahl der Schüler dauernd über 75, so ist ein dritter, steigt sie dauernd über 100, ist ein vierter Lehrer anzustellen.
- f. § 301 Ziffer 3 und § 305, lit. d. Die Primarlehrer sollen mit Hinsicht auf die Alterszulagen vom Staat analog behandelt werden, wie die Sekundarlehrer.
- g. § 316. Das Begutachtungsrecht der Schulkapitel soll auch auf die Lehrmittel der Sekundarschule ausgedehnt werden.
- h. Die §§ 27 und 28 des Reglementes für die Schulkapitel: „Fortbildung der Schulkandidaten“ sind zu streichen.
- i. § 301 lit. b und § 305 lit. d. Der Staat übernimmt die Besoldung der Vikare, wenn die Vikariate durch Erkrankung oder andere unverschuldete Ursachen von Seiten der Lehrer entstanden sind.

4. Vom Kapitel *U s t e r*: Es möge die Synode die Initiative ergreifen, um bei der angeregten Gesetzesrevision nachfolgende Aenderungen zu ermöglichen:

- a. § 2 des Schulgesetzes laute einfach: Der Erziehungsrath besteht mit Inbegriff des Direktors des Erziehungswesens

aus 7 Mitgliedern. Die Wahl von 4 Mitgliedern erfolgt direkt durch den großen Rath, die der übrigen 2 Mitglieder durch die Schulsynode."

- b. § 8 werde gestrichen.
- c. § 32 laute: „Jeder Schulkreis hat eine Schulpflege aus einer durch die Gemeinde näher zu bestimmenden Zahl von wenigstens 4 Mitgliedern. Die Gemeinde wählt auf eine Amtsdauer von 4 Jahren einen Vizepräsidenten und einen Schreiber, der nicht zugleich Präsident, jedoch in oder außer ihrer Mitte sein darf. Den Sitzungen der Pfllege wohnen die Lehrer" u.
- d. § 37 erhalte folgenden Nachsatz: „Sie hat das Recht, zur Ausführung ihrer Anordnungen kleinere, dringend notwendige Ausgaben bis auf einen von der Gemeinde festgesetzten Betrag zu dekretiren."
- e. § 43 laute: „Auf Kosten der Verwaltung wird die tägliche Reinigung und Durchlüftung der Schulräume, deren Beheizung im Winter, außer den zwei jährlichen Hauptreinigungen, dem Ausweissen und der Reinigung der Kamine des gesammten Schulgebäudes besorgt."
- f. Der Nachsatz vom § 53 heiße: „Der Regierungsrath ordnet in solchen Fällen Trennung oder Vereinigung erst an, wenn die Bedingungen zu denselben nach allen Seiten geregelt sind, und ist dann ferner ermächtigt, zu billiger Ausgleichung verletzter Interessen einen angemessenen Staatsbeitrag zu verabreichen." —
- g. § 58 heiße einfach: „Die Schule theilt sich in 3 Hauptabtheilungen: 1) Die Alltagschule mit 6, 2) die Ergänzungsschule mit 3 und 3) die Fortbildungsschule mit 2 Jahreskursen.
- h. In § 61 ist das Maximum der Alltagschülerzahl auf 80 herabzusetzen.
- i. § 62 laute: „Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden soll für die Alltagschüler der untersten Klasse wenigstens 13 und höchstens 17, für die der zweiten und dritten Klasse wenigstens 18 und höchstens 21, für die drei obern Klassen wenigstens 24 und höchstens 27 betragen; die Ergänzungsschule erhält in drei halben Tagen und die Fortbildungsschule wöchentlich in wenigstens zwei getrennten Stunden Unterricht.

- k. In § 63 werde der Zwischensatz: „wobei jedoch die Leibesübungen außer Berechnung fallen“ weggelassen.
- l. § 64. Es sind die gesetzlichen Ferien auf 10 Wochen festzusetzen.
- m. Dem Religionsunterrichte werde keine Ausnahmestellung gewährt; darum sind die §§ 69—71 zu streichen.
- n. § 74 laute: „Zum Besuch der Arbeitsschulen sind die Realschülerinnen und die Mädchen der darauffolgenden zwei Ergänzungsschuljahre verpflichtet; dagegen dürfen keine Elementarschülerinnen zugelassen werden.“
- o. § 78 heiße: „Die Lehrmittel der allgemeinen Volksschule werden vom Erziehungsrathe bestimmt und nach einem alle Schulstufen und Lehrgegenstände umfassenden Plane festgestellt. Der Staat sorgt für die möglichste Wohlfeilheit derselben, zu welchem Zwecke er, so weit thunlich, den Verlag selbst übernimmt oder dann Konkurrenz eröffnet.“
- p. In § 85 sollte es heißen: „Mit jedem Schulhaus soll eine Lehrerwohnung und dazu ein Schulbrunnen oder Brunnenrecht verbunden sein.“
- q. Der Satz in § 100: „Die Zahl der Kreise darf nicht über 60 ansteigen,“ ist zu streichen.
- r. In § 104 soll es mit Bezug auf die Leistungen des Sekundarschulortes einfach heißen: „Der Schulort hat die Pflicht zur Beheizung und Reinigung der für den Unterricht erforderlichen Lokalitäten.“
- s. § 121 werde in dem Sinne verändert, daß der jährliche Beitrag des Staates an jeden Sekundarschulkreis auf je einen Sekundarlehrer desselben Fr. 1050 betrage und das Schulgeld der Sekundarschüler auf Fr. 12 herabgesetzt werde.
- t. Die Paragraphen bezüglich der untern Industrieschule seien zu streichen, d. h. diese Anstalt ist aufzuheben.
- u. Das Nämliche geschehe mit den §§ 221 bis und mit 240 wie auch § 274. Mit Bezug auf Lehrerbildung sei das Gesetz in dem Sinne zu revidiren, daß zur Bildung tüchtiger Lehrkräfte für die Volksschule des Kantons Zürich die Lehramtskandidaten die höhern Bildungsanstalten in der Stadt Zürich zu besuchen hätten, und für diesen

Zweck noch ein besonderer pädagogischer Lehrstuhl zu creiren wäre.

- v. Man möchte die Wahl der Sekundarlehrer, wie diejenige der Sekundarschulpflegen durch die Stimmberechtigten des Schulkreises vollziehen lassen, auch den Wahlmodus für erstere mit demjenigen für Primarlehrer in Uebereinstimmung zu bringen suchen, wornach zunächst die §§ 288 und 289 zu ändern wären.
- w. Erlaubt sich das Kapitel auch nicht, Vorschläge zur Aufbesserung der ökonomischen Stellung der Lehrer zu machen, so doch die Wünschbarkeit von Besoldungserhöhung mit Folgendem zu motiviren:
 1. Die kleinen und meist ärmern Schulgenossenschaften sind vor dem vielfach vorkommenden Lehrerwechsel dadurch zu schützen, daß die Besoldungen auch ihrer Lehrer nach denjenigen in größern Gemeinden, die durch Gehaltszulagen einer rechtlichen Pflicht gegenüber den übrigen Ausdruck geben, auszugleichen seien.
 2. Wenn Angestellte, wie Bureau- und Postbeamte, Waibel u., bei denen keine mit schweren Opfern erkaufte, jahrelange Berufsbildung erforderlich ist, so besoldet werden, wie sich kein zürcherischer Lehrer mit seinem mühevollen, körperlich und geistig anstrengenden Berufe einer pekuniären Lage zu erfreuen habe, so möchte man doch einmal bei Festsetzung der Lehrerbefoldungen Opfer und Mühe gerecht und billig berücksichtigen.
 3. Hat der Volksschullehrer zu seiner eigenen Fortbildung, wie zu einer ordentlichen äußern Stellung so manchen Erfordernissen zu genügen, daß er auch bei einer namhaften Aufbesserung ein ärmerer, schlichter Bürgermann sein und bleiben muß, da besonders der Preis der nicht zu ermangelnden Bedürfnisse stetig sich steigert.

Im Einzelnen hegen wir hierüber die Hoffnung, daß in der ökonomischen Stellung der Schulverweser und definitiv angestellter Lehrer kein Unterschied gemacht werde, daß auch die Vikare der Primar- und Sekundarlehrer besser gestellt, und deren Besoldung in Fällen unverschuldeter Schuleinstellung vom Staate übernommen werde;

endlich, daß man solchen Lehrern, die nach 40 Dienstjahren, ihren Rücktritt verlangen, einen gesetzlichen Ruhegehalt verabsolgen lasse, ohne daß sie vorher die Bewilligung zu jenem beim h. Erziehungsrathe nachsuchen müssen.

- x. In § 315 werde der Nachsatz bezüglich der Beaufsichtigung der Kapitelversammlungen von außergewöhnlichen Kapitelsgenossen gestrichen.
 - y. Es möchte untersucht werden, ob es nicht besser wäre, wenn der Staat die Betheiligung einer Rentenanstalt in diesem oder jenem Betrage den Lehrern in dem Sinne frei ließe, daß er geschehenden Falls mit einem verhältnißmäßigen und angemessenen Betrage unterstützend und aufmunternd zur Seite ginge.
5. Das Kapitel Bülach beantragt die Revision von § 74 in dem Sinne, es möchte die Arbeitsschule wöchentlich einen halben Tag für die erste und zweite Klasse der Ergänzungsschule als obligatorisch erklärt werden.
6. Vom Kapitel Regensburg:
- a. Es möge bei der bevorstehenden theilweisen Revision des Schulgesetzes § 316 in der Weise abgeändert werden, daß Lemma 2 folgende Fassung erhält: „Die Kapitel haben dem Erziehungsrathe ihr Gutachten abzugeben über den Lehrplan, über die Einführung neuer oder wesentliche Abänderung bestehender Lehrmittel der allgemeinen Volksschule und der Sekundarschule u.“
 - b. Es mögen die Rechte und Interessen eines definitiv angestellten Lehrers, dessen Schule mit einer andern vereinigt wird, durch gesetzliche Bestimmungen besser gewahrt werden, und es mögen bis dahin allfällige Verfügungen, wodurch ein solcher Lehrer einer Neuwahl unterworfen werden sollte, suspendirt werden.
 - c. Es möge in § 302 die Reinigung und Beheizung der Schulzimmer den Schulgenossenschaften überbunden werden.

Bei Eröffnung der Diskussion über die vorgelegten Punkte theilt der Abgeordnete von Meilen mit, daß ihm sein Kapitel den Auftrag mitgegeben, gegen jedes Vorgehen der Synode in Sachen der Gesetzesrevision zu votiren, indem es leicht den Anschein haben könnte, als nehme es die Lehrerschaft mit Gesetzesänderungen etwas zu leicht. Das gegenwärtige Unterrichtsgesetz sei das Resultat zehnjähriger Vorbereitungen und Arbeiten, zahlreiche Kommissionen und Behörden haben ihre Erfahrungen

und die Ergebnisse gründlicher Berathungen zu diesem Werke zusammengetragen, so daß es gegenwärtig kaum gerechtfertigt erscheine, nach kaum sechsjährigem Bestande an demselben zu rütteln.

Es wird ihm von verschiedenen Seiten entgegnet: „Es liege eine Berechtigung für das angestrebte Vorgehen schon in dem von vorjähriger Synode her noch pendenten Traktandum, das nicht bloß Aenderung des Reglementes für die Kapitel und Synode, sondern auch Revision des § 315 des Unterrichtsgesetzes beschlage. Zudem liege keine Gefahr im Eintreten durch die Prosynode, da es sich bei jedem einzelnen Wunsche oder Antrage darum handeln werde, ob er vor die Synode zu bringen sei oder nicht. Nicht die Lehrerschaft habe in der angebahnten Partialrevision die Initiative ergriffen, sondern die Anregung dazu sei von der obersten Erziehungsbehörde gekommen. Auf der einen Seite sind unabweißliche Reformen nöthig geworden. So hat die Entwicklung der Sekundarschule den bisherigen Bestand der untern Industrieschule durchaus unhaltbar gemacht, so ruft das fernere Gedeihen der Arzneyschule einer Umgestaltung derselben. Auf der andern Seite war die Behörde bereit, die Revision auch auf solche Punkte auszudehnen, die seit der Zeit der Einführung des neuen Gesetzes in unzweideutiger Weise sich so abgeklärt haben, daß man unbedenklich revidiren kann. Solche Punkte sind: Einordnung der Leibesübungen in die durch das Gesetz vorgeschriebene Stundenzahl an den Volksschulen, Aufhebung der Beschränkung bezüglich der gesetzlich erlaubten Zahl von Sekundarschulkreisen, nähere Feststellung, wie bald eine Sekundarschule getheilt und eine neue Lehrkraft angestellt werden kann, Bestimmung darüber, daß auch die provisorisch angestellten Lehrer bei den Alterszulagen berücksichtigt werden sollen, der Besuch der Kapitelversammlungen von Seite der Lehrer am Seminar.

Die Lit. Erziehungsdirektion findet die geäußerten Bedenken in so weit am Plage, als leicht die Revisionslust sich an Grundpfeiler des Gesetzes wagen könnte. Es sei immerhin vor zu leicht hingenommenen Aenderungen zu warnen, weil sie gar häufig große, von vornherein unübersehbare Umgestaltungen der Verwaltung und der Vollziehungsmaßregeln nach sich ziehen. Viele der eingereichten Anträge betreffen zu untergeordnete Punkte, um der Revision angereicht zu werden. Doch ist Herr Dr. Suter gerne bereit, die von den Kapiteln gemachten Vorschläge und deren Begründung zu vernehmen. —

Die Kapitel Zürich und Hinweil finden auch, die Synode sei nicht der geeignete Ort, so viele die verschiedensten Prinzipien und Verhältnisse berührenden Punkte zu discutiren, darum sind von denselben keine auf Revision zielende Anträge eingegangen; doch will ersteres nicht

unthätig sein und hat in Sachen eine Kommission niedergesetzt. Es wird Eintreten beschlossen, jedoch mit der nachträglichen beschränkenden Bestimmung, daß nur die wichtigsten Punkte vor die Synode gelangen sollen, während die übrigen, die nicht fallen gelassen werden oder schon in den Revisionsvorschlägen des h. Erziehungsrathes enthalten sind, der h. Erziehungsdirektion zur geneigten Prüfung zu überweisen seien.

a. Anträge betreffend Vermehrung der Lehrkräfte an den Sekundarschulen, Beitrag des Staates und Herabsetzung des Schulgeldes vide Sorgen lit. e und Uster lit. s.

Nach längerer Diskussion, in welcher namentlich betont werden die schwierige Aufgabe der Sekundarschule in ihrer Doppellstellung gegenüber den Forderungen des praktischen Lebens und als Vorbereitungsschule für die höhern Lehranstalten, sowie die Wünschbarkeit ihrer Erweiterung in Berücksichtigung der mangelhaften Leistungen der Ergänzungsschule einerseits und dem in den Handwerkschulen ausgesprochenen Verlangen nach beruflicher Bildung andererseits, werden schließlich bezüglich Theilung der Sekundarschüler und damit zusammenhängender Vermehrung der Lehrkräfte und pekuniärer Bethheilung von Seite des Staates die von der Lit. Erziehungsdirektion dem h. Regierungsrathe überwiesenen Vorschläge adoptirt. — Die Frage, ob man nicht von der Anstellung von Adjunkten absehen und lieber die Jahre etwas vermehren sollte, die bei einigermaßen erhöhtem Maximum der Schülerzahl für die Anstellung eines Adjunkten nöthig sind, um sogleich eine weitere Lehrstelle definitiv zu errichten, wird durch Stichentscheid zu Gunsten der bisherigen Bestimmungen entschieden.

Die Herabsetzung des Schulgeldes wird folgendermaßen begründet: Durch Reduktion des Schulgeldes würde der Besuch der Sekundarschulen ein weit allgemeinerer, da nicht zu leugnen ist, daß die erforderlichen Auslagen für manche ärmere Familie fast unerschwinglich sind. Es handelt sich für die Sekundarschulen nicht bloß um das Schulgeld von 24 Frk., sondern es sind überdieß noch sehr viele Unterrichtsmaterialien, namentlich viele immer noch zu theure Bücher anzuschaffen. Allerdings können die Sekundarschulpflegen entgegenkommen durch Stipendien; allein schon in dem Gesuch um einen Freiplatz liegt für manchen Vater etwas Erniedrigendes, daß er am Ende lieber seinen Sohn bei Hause behält, als die Rolle des Bittenden zu übernehmen. Daß durch Ermäßigung des Schulgeldes die vermöglichere Klasse der Bevölkerung in erster Linie begünstigt wird, ist ein Scheingrund, da ja ein Kassadefizit durch Steuern gedeckt werden kann, wobei das Vermögen in gerechte Mitleidenschaft gezogen wird. Hier wäre der Rheinauerfond auf breitester Basis fruchtbar

zu machen und jedenfalls besser und wohlthätiger angewendet als durch Unterstützung einer Zentralanstalt.

Diesen Gründen für den Antrag von Uster wird entgegengehalten, daß die vorgeschlagene Revision für sämtliche Sekundarschulkreise einen jährlichen Ausfall von 30,000 Frk. ausmachen würde, welche Summe, wenn der Rheinauerfond in den Riß treten müßte, fast dessen ganzen Zinsertrag aufzehren würde. Bis jetzt sei es immer noch besser gewesen, diesen Fond zu rathsamem, da die Verhältnisse und Bedürfnisse sich noch nicht so abgeklärt haben, um mit Sicherheit behaupten zu können: Da ist nun seine Verwendung am besten Plage. Vor den Steuern zur Deckung von Kassarückschlägen sollte man sich möglichst scheuen, da sie gewiß nie so populär werden, um nicht dem Interesse für die Schule Eintrag zu thun. Bei einer richtigen Liberalität der Sekundarschulpflegen in Ertheilung von Stipendien sollte denn doch mit Hülfe der Ziegler'schen und Kunz'schen Legate, sowie eines Theils der Zinse vom Rheinauerfond möglich sein, den Schulbesuch auch für die Kinder ärmerer Leute gehörig zu erleichtern. In Freiplätzen liegt wenig Demüthigendes, und bei Ertheilung derselben wäre eine Form zu finden möglich, die auf der einen Seite dem Ehrgefühl nicht zu nahe tritt und die auf der andern Seite die ökonomische Kraft des Unterstützten in richtigem Maße würdigen kann.

Es wird beschlossen, den Antrag von Uster vor die Synode zu bringen. Als Referent wird Herr Baumann bezeichnet.

b. Antrag über Ausdehnung der Arbeitsschule auf die Schülerinnen der Ergänzungsschule und Ausschluß der Elementarschule vide Horgen lit. c, Uster lit. n und den Antrag von Bülach.

Was den letzten Punkt der Anträge betrifft, so findet man im Allgemeinen, daß die Ausschließung der Elementarschule vom Unterricht in den weiblichen Arbeiten zweckmäßig ist; denn abgesehen von vielfachen Gründen in körperlicher und geistiger Hinsicht wird durch Ausdehnung dieses Unterrichtes nach unten die Absicht des Gesetzes, für die jüngeren Schulklassen eine der Entwicklung der Kinder heilsame Reduktion der Schulzeit eintreten zu lassen, illusorisch gemacht. Zudem haben die Unterrichtsstunden in diesem Fache vielerorts ganz abnormen Stundenplänen gerufen.

Es können zwar, wie in Zürich und Winterthur, Verhältnisse gegeben sein, wo die Durchführung der vorgeschlagenen Ausschließung fast unmöglich wäre, und überdies kommt es gar häufig vor, daß in der dritten Elementarklasse ältere Mädchen sich befinden, für die ein Ausschluß nicht gerechtfertigt wäre. Darum entscheidet sich die Mehrheit dafür, für einmal hier noch nicht zwangsweise vorzugehen.

Für Erweiterung der Arbeitsschule nach oben kann Vieles angeführt werden. Die Beschränkung des Unterrichtes auf die Realschule bedingt ungenügende Resultate, da das Leben mehr fordert als einige Uebung im Stricken und Flickern. Je älter die Schülerinnen sind, desto größer ist natürlich ihr Verständniß für schwierigere Arbeiten. Bei der kurz zugemessenen Zeit, die die Realschule bietet, ist ein unverzeihlicher Mißbrauch eingerissen, der, daß man an vielen Orten des Guten nicht genug thun konnte, indem man der Arbeitsschule drei halbe Tage einräumte, wodurch die armen Mädchen vom Montag früh bis Samstag Abend an die Schulbänke gefesselt werden, so daß eine Verlängerung der Schulpflicht die gute Rückwirkung hätte, solchen Ueberanstrengungen den Riegel zu stoßen. In den Landbezirken mit vorherrschend agrikoler Beschäftigung sollte die Durchführung der proponirten Neuerung namentlich im Winter keine gar großen Schwierigkeiten haben. Hin und wieder hat man schon in dem bezeichneten Sinne vorgehen wollen, aber man ist bloß bei dem Anfang geblieben, weil man an dem Gesez keinen Rücken hatte.

Dagegen wird aufmerksam gemacht, daß die vorgeschlagene Neuerung leicht der Popularität der Arbeitsschule, die überall mit Freude und Wohlwollen gepflegt wird, zunaher treten könnte. Jedenfalls wäre Zwang hier kaum am Platze, namentlich mit Berücksichtigung der ärmern Bevölkerung in industriellen Gegenden, wo die Verwerthung jugendlicher Arbeitskräfte möglich und leider immer noch ein Gebot der Nothwendigkeit ist. Der freien Einsicht und der freien Entwicklung ist auch etwas zu überlassen und zwar um so eher, da die neuere Zeit dem weiblichen Geschlechte neue, von der Arbeitsschulbildung unabhängige Berufsarten zu öffnen scheint.

Schließlich wird folgende Resolution gefaßt: Die Ergänzungsschülerinnen sind durch alle drei Jahre einmal wöchentlich zum Besuch der Arbeitsschule verpflichtet. Im Uebrigen wird der Gegenstand in oben bezeichnetem Sinne der Erziehungsdirektion überwiesen.

c. Antrag bezüglich Schultrennungen vide Uster lit. f und Regensberg lit. a.

Mit diesem Antrag soll kein Mißtrauen gegen die bei Schultrennungen handelnden Behörden ausgesprochen werden, dagegen möchte man für diese wichtige und in verschiedene Rechte und Interessen tief einschneidende Angelegenheit ein bestimmteres Gesez. Vereinigung kleiner Schulgenossenschaften sollte nicht geboten, sondern fakultativ sein. Es wird die Zweckmäßigkeit solcher Vereinigungen bestritten, da für kleinere Gemeinden oft ein Glück darin liege, in ihrem Lehrer einen gebildeten Mann, gleichsam einem Pionnier der Kultur zu besitzen. Der Staat kann nicht ein-

seitig rechtliche Verhältnisse reguliren. Die Interessenten müssen einverstanden sein. Der Verlust einer definitiven Stellung ist Verlust eines garantirten Rechtes und darf einen entsprechenden Gegenwerth beanspruchen. Schulvereinigungen sind also nur vorzunehmen, wenn die gestellten Bedingungen geregelt sind.

Herr Dr. Suter warnt vor dem Fehler, gestützt auf Spezialfälle Gesetzesänderungen zu verlangen. Das Lob kleiner Schulen findet er neu. Die Handhabung des betreffenden Paragraphen gehört zu den schwierigsten und unangenehmsten Geschäften. Bisher sind in allen Fällen von Schulvereinigungen befriedigende Verträge geschlossen worden. Wenn aber exorbitante Forderungen gestellt werden, so werden die Behörden wohl etwas zögern dürfen. Will man diesen Paragraph stehen lassen, was offenbar nothwendig ist, so soll man auch einiges Vertrauen zu den handelnden Behörden haben und ihnen einige Freiheit der Aktion gestatten, da kaum in einem Gesetze alle speziellen Fälle mit ihren meistens ganz eigenthümlichen Verhältnissen Ausdruck und Berücksichtigung finden können.

Uster zieht den ersten Theil seines Antrages zurück, Regensburg vereinigt sich mit dem so veränderten Antrage. Die Prosynode beschließt Ueberweisung an die Erziehungsdirektion.

d. Antrag in Betreff der Wahl von Sekundarlehrern und Sekundarschulpflegern vide Horgen lit. a und Uster lit. v.

Wenn das Volk der Sekundarschule gegenüber Steuern zu leisten hat, so sollte es etwas unmittelbarer auch etwas zu sagen haben zu deren Leitung und Administration.

Das Interesse für die Anstalt wird zunehmen, wenn die undemokratische mit allen übrigen Wahlen in arger Inkongruenz stehende Wahl der Sekundarschul- durch die Gemeindschulpflege und des Lehrers durch ein eigenes Wahlkollegium in die Hand des Volkes gelegt wird. Der Sekundarlehrer mußte durch den bisherigen Modus in ein Abhängigkeitsverhältniß kommen zu gewissen Leuten; er arbeitet aber für das Volk, man soll ihn daher auch mitten ins Volk hineinstellen.

Gegen die Neuerung sprechen zunächst formelle Schwierigkeiten. Die Wahlen der Sekundarschulpfleger sind schwer zu organisiren. Sind dieselben durch die Gemeinden oder die Kreise vorzunehmen? Man mag Freund von direkten Wahlen sein und doch hier für die Ausnahme stimmen. Jedenfalls sind von keiner Seite Klagen erhoben worden über die bisherige Einrichtung. Es ist immerhin ein Unterschied zu machen zwischen Primar- und Sekundarschule: Jene ist obligatorisch und interessirt alles Volk, um diese wird sich ein großer Theil der Bevölkerung wenig kümmern. Die Volksklassen aber, aus denen sich die Sekundarschule be-

völkert, haben wenig Garantie, daß sie durch direkte Wahlen bessere Lehrer bekommen werden, im Gegentheil ist anzunehmen, daß eine Versammlung gebildeter Männer umsichtiger und mit weniger Risiko wählen wird.

15 Stimmen sprechen sich aus für direkte Wahl der Pfleger; 9 gegen 7 Stimmen entscheiden zu Gunsten der direkten Lehrerwahl.

Dieses Traktandum soll nicht vor die Synode kommen.

e. Antrag betreffend Bestand und Wahl der Gemeindschulpflegen, vide Horgen lit. b und Uster lit. c.

Darüber, daß die Geistlichen nicht mehr ex officio Mitglieder der Schulpflegen sein sollen, wird nicht diskutiert. Das Verlangen nach geheimer Wahl wird fallen gelassen auf die Bemerkung hin, daß jetzt schon der Gemeinde das Recht zustehe, sich für geheimes oder offenes Skrutinium zu entscheiden.

f. Der Antrag von Uster lit. d wird ebenfalls nach kurzer Besprechung fallen gelassen, weil die Gemeindschulpflegen sich bei allfälligen Ausgaben aus der Verlegenheit ziehen können, wenn sie für dieselben einen entsprechenden Kredit in die Budgets der Schulgenossenschaften aufnehmen lassen und weil den Sekundarschulpflegen der Ausweg proponirt worden ist, sich größere Ausgaben dekretiren zu lassen durch die erweiterte Behörde, wie sie zur Wahl der Sekundarlehrer erforderlich ist.

g. Das gleiche Schicksal erleidet der Antrag von Uster lit. p. — Das Gesetz und das Baureglement sprechen sich bezüglich eines Schulbrunnens deutlich im Sinne der gemachten Anregung aus.

h. Die Anträge über Reinigung und Beheizung der Schulräume vide Uster lit. e und Regensberg lit. c werden dahin erledigt, daß die Lit. Erziehungsdirektion prüfen möge, ob nicht § 43 des U. G. den Zusatz bekommen sollte: „Das Reglement bestimmt das Nähere.“ In der Diskussion dringt die Ansicht unbeanstandet durch, es sollten die Schulräume wie die Privatwohnungen oder wohl noch eher täglich gereinigt und durchlüftet werden.

i. Der Antrag von Uster lit. h wird der Erziehungsdirektion überwiesen.

h. Eine längere Diskussion veranlassen die Anträge von Uster lit. i und lit. g, da dieselben in der vorgeschlagenen Gründung einer neuen Schulstufe, der Zivil- oder Fortbildungsschule, eine Neuerung anstreben, die tief in den Organismus der Volksschule und ins tägliche Leben eingreift. Schon früher ist man durch das Mittel eines Memorials beim großen Rath um Bewilligung von drei halben Schultagen für die Ergänzungsschule eingekommen, von der richtigen Ansicht ausgehend, man

müsse den Kräften des reifen Jugendalters mehr und mehr von dem Bildungsstoff zuweisen, der in übermäßiger Fülle für die jüngern Stufen sich angehäuft hat und überdies habe man noch Bildungsgebiete zu öffnen, die gesteigerte Einsicht verlangen und hinüberleiten ins Leben. Schon seit Jahrzehnden hat die Lehrerschaft beständig noch Erweiterung der Schulpflichtigkeit nach oben verlangt, ohne indeß praktisch ausführbare Projekte aufzustellen. Die Zivilschule wird auch bei geringer Stundenzahl in dem Alter von 15—17 Jahren befriedigende Resultate zeigen, nachdem auch die Ergänzungsschule der Zeit nach noch besser gestellt und vollständiger organisiert sein wird. Durch die vorgeschlagene Reduktion der Stundenzahl für die beiden Abtheilungen der Primarschule gewinnt man die nöthige Zeit und die nöthigen Lehrkräfte. Vor der Hand soll nur das Minimum der Zahl der Unterrichtsstunden für die Zivilschule festgesetzt sein; wo mehr Zeit gewonnen werden kann, wird man es nicht unterlassen. Auch über die Zeit, da die Unterrichtsstunden ertheilt werden sollen, wären keine zu sehr bindende Vorschriften aufzustellen, da dieselben hier und da leicht auf den Sonntag verlegt werden können. — Die Schüler werden sich einstellen, wenn mit dem nöthigen Ernste die Sache an Hand genommen wird, da unter der arbeitenden Klasse die Thatsache immer mehr begriffen werden muß, daß sich die Arbeiter selber eine große und billige Konkurrenz schaffen durch Herbeiziehung von Kindern zu industrieller Thätigkeit. — Vom 15. bis 17. Altersjahr erhält unsere Jugend nur noch Unterricht in der Religion. Dieses Alter lehnt sich an den Zeitpunkt an, da bürgerliche Mündigkeit eintritt, da nach neuern Vorschlägen entsprechend einem gefühlten Bedürfnisse auch die militärische Ausbildung beginnen soll. Der Abschluß der religiösen Bildung sollte naturgemäß begleitet sein von einem vernünftigeren Abschluß der bürgerlichen Bildung, damit nicht zwischen Schulaustritt und der gesetzlichen Mündigkeitserklärung eine zu große Lücke liegt, die das Meiste der gewonnenen Kenntnisse und Fertigkeiten wieder vergessen macht. Die Zivilschule soll einen allgemeinen Bildungscharakter haben, wo aber die Bedürfnisse und die benötigten Kräfte vorhanden sind, sollen auch die speziellen Berufsschulen nicht ausgeschlossen sein. Die letztern erfordern von ihren Lehrern technische Kenntnisse, wie sie unmöglich bisher durch die Seminarbildung konnten mitgegeben werden. Die neue Schulstufe könnte wohl auch eine Anstalt sein zu tüchtiger Vorbereitung für unser vaterländisches Wehrwesen, ganz geeignet, die nationale Wehrkraft in hohem Grade zu steigern. Die Ausdehnung der Schulpflicht nach oben wird heilsam auf die untern Stufen rückwirken. Die Verminderung der Schulstunden in der Primarschule wird selbstverständlich eine Vereinfachung

und Ermäßigung der Stofflast nach sich ziehen, so daß das Bleibende sich dem Alter anpassen kann, wodurch der unglückliche Uebelstand zu Grabe ginge, mit 9—12-jährigen Kindern Wissenschaften treiben zu wollen, die viel weiter hinauf gehören und die hauptsächlich sind deswegen herbeigezogen worden, weil auch nach dem neuen Gesetze die Hauptbildungszeit für die meisten Kinder mit dem dreizehnten Altersjahre abschließt. Ob in der Fortbildungsschule Trennung der Geschlechter durchzuführen wäre, darüber kann man verschiedener Ansicht sein. Vielorts besuchen Knaben und Mädchen zusammen bis etwa in die letzte Woche den Konfirmandenunterricht, warum sollten sie nicht auch in der Fortbildungsschule beisammen sein können; dagegen möchte weniger der sittlichen Gefahren wegen, als vielmehr mit Berücksichtigung der auf dieser Altersstufe unbedingt auseinander gehenden Bildungsbedürfnisse eine Ausscheidung der Geschlechter am Plage sein.

Der Grundgedanke der gemachten Anregung: Ausbau der Volksschule nach oben findet keine prinzipiellen Gegner; die vorgeschlagene Ausführung desselben erregt aber vielfache Bedenken. Man darf sich fragen, ob nicht ein namhafter Fortschritt erzielt würde, wenn man, abgesehen von der Fortbildungsschule, die Ergänzungsschule auf drei halbe Tage per Woche ausdehnte, namentlich wenn dann auch ein der Altersstufe angemessener Unterricht erteilt würde, statt in bloßen Repetitionen sich zu ergehen und statt daß man, wie bisher in vielen Schulen in gleicher Weise im Unterricht fortfährt, wie man es mit 9-jährigen Kindern getrieben. Können bei der empfohlenen Beschränkung der Zeit die untern Stufen ihre Aufgabe erfüllen? Kann mit den zwei der Fortbildungsschule zugewiesenen Stunden etwas Erkleckliches erzielt werden? Würden andere Projekte, wie Verlängerung der Primarschulzeit um zwei Jahre, Verallgemeinerung der Sekundarschule u. nicht Vollkommneres bringen? Müßte durch die offenbar nothwendige Trennung der Geschlechter nicht eine zu große Zersplitterung an Zeit und Kräften sich einstellen? Wird man die Jugend von 15—17 Jahren in die Schulstube bringen und ihrer gewohnten und meistens auch schon lohnenden Arbeit im Hause und auf dem Felde, in der Werkstätte und im Fabriksaale entziehen können? Wird man die landauf landab eingewurzelte Ansicht, mit der Konfirmation höre die Schulpflichtigkeit auf, so leicht aus dem Felde zu schlagen im Stande sein? Wäre jetzt schon eine derartige Neuerung am Plage, bevor noch Ergänzungs- und Sekundarschule, die noch einer sehr großen Entwicklung fähig sind, zeigen dürfen, was sie bei intensiverer Wirksamkeit an der Hand von zweckmäßigen obligatorischen Lehrmitteln zu leisten im Falle sind?

Wird die Ausführung des vorgeschriebten Planes nicht den ganzen gegenwärtig mit großer Mühe und schweren Opfern begonnenen Aufbau von Lehrmitteln wieder in Frage stellen? Werden die Lehrer an den Primarschulen so viel Kraft besitzen, neben der schweren Aufgabe in ihrer Alltagschule die nöthige Frische für eine neue Stufe zu bewahren? Müßten nicht überhaupt neue und vielfach vermehrte Mittel geschaffen werden, namentlich wenn, wie wünschbar, der Primarschule kein Abbruch geschehen soll? Würde man vor der Hand nicht richtiger gehen, wenn man allmählig das Angestrebte auf dem Boden der Freiheit durch freiwillige Leistungen mit freiwillig sich einstellenden Schülern vorzubereiten suchte? Hat der Kanton Zürich eine Vergleichung des Schulwesens mit demjenigen anderer Staaten, wie z. B. mit dem Kanton Bern, wo die Schulpflicht bis zur Konfirmation ausgedehnt ist, zu scheuen? Aus Allem ergiebt sich, daß der Plan noch nicht spruchreif, daß er aber wohl werth ist, reiflich erwogen zu werden.

Hr. Sieber modifizirt die gestellten Anträge dahin, daß in § 273 der erste Satz: „Der Regierungsrath kann u.“ abzuändern sei in: „Der Regierungsrath soll u.“ und daß im zweiten Lemma der benötigte Kredit festgestellt werde.

Hr. Dr. Suter erklärt, daß dieser Paragraph jedenfalls der Prüfung unterworfen werde. Durch die Ergebnisse der angeordneten Inspektion der sämtlichen bestehenden Handwerks- und Gewerbschulen werde vielleicht die Frage aufgeworfen, ob in diesen Anstalten nicht die allgemeine Bildung mit dem zivilen, staatsbürgerlichen Elemente mehr berücksichtigt werden sollte. Auch ohne den vorgeschlagenen Imperativ wird der Regierungsrath Gelegenheit zu Unterstützungen finden. Es wird beschlossen, den modifizirten Antrag durch Hrn. Sieber als Referenten vor die Synode zu bringen.

Ein zweiter Antrag: Es werde der Lit. Erziehungsdirektion gelegentlichst empfohlen, in Berathung zu ziehen, in wie weit eine reichere Beschulung der reifern Schuljugend ins Werk gesetzt werden könnte“, wird ebenfalls erheblich erklärt.

l. Die Anträge von Uster lit. r und Horgen lit. d, sowie Uster lit. m werden nach dem Wunsche der betreffenden Abgeordneten ohne Diskussion der Erziehungsdirektion überwiesen.

m. Der Antrag betreffend Lehrerbildung vide Uster lit. u wird in Berücksichtigung, daß dieser Gegenstand in der vorjährigen Synode als Haupttraktandum figurirte, auf gleiche Weise erledigt.

n. Die Anträge von Horgen lit. f und i werden, als die Besoldungsverhältnisse beschlagend, behandelt mit der unter lit. w von Uster eingebrachten Betrachtung über die Besoldung der Lehrer.

In Berücksichtigung, daß bei dem durchs neue Gesetz bedeutend gestiegenen Staatsbeiträge an die Lehrerbefoldungen und Pensionen der große Rath gegenwärtig kaum geneigt sein dürfte, in Folge des Antrages bezüglich der Alterszulagen für Primarlehrer eine Mehrausgabe von 50,000 Frk. zu dekretiren, daß aber ein Dementi die allgemein dringliche Regulirung der Befoldungsverhältnisse nicht nur der Lehrer an der Volksschule, sondern fast aller öffentlich Angestellten in weite Ferne rücken müßte, daß die freiwilligen Anstrengungen der Gemeinden zur Besserstellung ihrer Lehrer noch nicht geschlossen sind, und daß das Drängen zu einem Ruck vorwärts besser von anderer Seite käme, wird der Antrag von Sorgen lit. f fallen gelassen.

Weniger tief greift der Antrag bezüglich Uebernehmen der Befoldung der Vikare von Seite des Staates in dessen Finanzen. Mit zirka 5000 Frk. kann da einer argen Unbill gesteuert werden. Hier verlangt man Hülfe für Leute, welche im Unglück sind. Was das große Ganze, der Staat, hier übernimmt, ist nicht wichtig, löst aber Verhältnisse, die im Einzelnen sehr drückend sind. Wenn ein Lehrer nach jahrelanger treuer Wirkksamkeit erkrankt, so ist der Ausfall, den ihm die Befoldung seines Vikars verursacht, ein Unrecht. Allerdings darf er an den h. Erziehungsrath das Gesuch um Verabfolgung eines Additamentes stellen; allein in diesem Gesuche liegt etwas Verlegendes. Denken wir uns einen Lehrer als Vater einer zahlreichen Familie, so muß er bei längerer Krankheit ökonomisch zurückkommen oder gänzlich verarmen, da er ja auch in gesunden Tagen gezwungen war, sich möglichst einzuschränken.

In dieser Furcht wird er sich zu früh aufraffen und wieder an seine Arbeit gehen, noch ehe ihm die nöthige Gesundheit und Kraft wieder geworden. In diesem letztern Umstande liegt mehr als wahrscheinlich in manchen Fällen der Grund, daß Lehrer zu früh ins Grab sinken. An den höhern Lehranstalten soll das hier für die Volksschullehrer Verlangte bereits Ufus geworden sein. Werden Knechte und Mägde, Angestellte in Geschäftshäusern krank, so würde man es allgemein als große Härte erklären, wenn man ihnen für die versäumte Zeit am Lohn abziehen wollte. Bei dem mageren Befoldungsansatz für Vikare werden Primar- und Sekundarlehrer in der Regel ihren Vikaren mehr bezahlen und so von sich aus einer Arbeit, die gesetzlich kaum zum dürftigsten Auskommen rendirt, eine bessere Anerkennung werden lassen. Wenn sie also nach dieser Richtung sich freiwillig ein Opfer auferlegen, so sollten sie denn doch davor bewahrt sein, daß zum Unglück und zum pekuniären Verlust noch die Demüthigung einer Bitte um Unterstützung treten muß. Diesen Argumenten gegenüber wird der Wunsch laut, daß man bei der jetzigen

Fassung des Gesetzes bleiben möchte. Eine förmliche positive Forderung, daß die Vikariatsbesoldungen in den bezeichneten Fällen vom Staate zu übernehmen seien, würde die Kontrolle, die vom Erziehungsrathe ausgeübt werden muß, bedeutend abschwächen, oder ganz unmöglich machen. Es ließe sich vielleicht helfen durch Vergrößerung der Additamente.

Das Verlegende, das in ein Gesuch um Verabfolgung eines Beitrages gelegt wird, mildert sich bedeutend durch den Umstand, daß dieses Gesuch nicht vereinzelt dasteht, sondern meistens in Verbindung gebracht wird mit dem andern Gesuche um Abberufung des Vikars. Uebrigens wäre wohl denkbar, daß die fraglichen Gesuche durch das Mittel der Gemeindschulpflegen eingereicht würden. Wenn die bisherige Kontrolle fällt, so wird eine andere kommen müssen, und da könnte leicht die Frage auftauchen, ob z. B. die Krankheit unheilbar oder vorübergehend sei. Wie leicht wäre dann im ersten Falle eine Gelegenheit geboten, da die Behörden sich veranlaßt finden könnten, die Bestimmungen des Gesetzes bezüglich Versetzung in den Ruhestand zu handhaben. Der Abgeordnete von Sorgen findet, daß leicht Mittel zu entdecken seien, um Erkrankungen und Genesungen zu konstatiren, daß also in den Fällen, wo Vikariate wegen Krankheiten nöthig sind, eine Kontrolle möglich ist; darum modifizirt er seinen Antrag dahin: „Der Staat übernimmt die Besoldung der Vikare, sofern die Vikariate nachweislich durch Erkrankung herbeigeführt worden sind.“

Dieser Antrag wird der Synode überwiesen.

o. Die Reform der Industrieschule, vide Uster lit. t, wird durch die Synodalproposition in der Synode selber zur Sprache kommen. Die Prosynode beschließt daher, daß man dannzumal auf diesen Antrag zurückkommen und bezügliche Resolutionen fassen könne.

p. Der Antrag von Uster lit. y geht nach kurzer Begründung zu geneigter Prüfung an die Lit. Erziehungsdirektion.

q. Der Wunsch des Kapitels Zürich betreffend Beschickung der Ausstellung in Paris wird zurückgezogen, da die von Hrn. Dr. Suter eingegebenen Erkundigungen über Wesen, Anordnung, Umfang, Bedeutung der Ausstellung von Schulgegenständen klar darthun, daß die Ausgabe für eine Abordnung zum ausgesprochenen Zweck nicht gerechtfertigt wäre.

r) Der Wunsch des Kapitels Affoltern, vide lit. b, ist theilweise erfüllt, indem in den letzten Tagen der Lehrerschaft das Lehrmittel für Sprache und Realien für die IV. Klasse zur Begutachtung zugesandt worden ist. Andere Lehrmittel werden folgen; die Lehrmittelan gelegenheit überhaupt ist in vollem Gange.

Was das Bilderwerk für die Elementarschule anbetrifft, hat sich gezeigt, daß die Erstellung desselben die finanziellen Kräfte des Kantons Zürich übersteigt, daß deshalb Unterhandlungen mit andern Kantonen angeknüpft werden mußten.

Die Anfrage lit. c fällt dahin, da es jedem Kapitel offen steht, so oder so einen Einfluß auf die Festsetzung der Themata auszuüben.

s) Alle noch nicht besprochenen Wünsche und Anträge der Kapitel werden fallen gelassen.

t) Das Präsidium theilt das Thema der Synodalproposition mit. Dasselbe hat Hr. Aepli, Sekundarlehrer in Bauma, übernommen; es lautet: „Die Sekundarschulen als Vorbereitungsanstalt für höhere Schulen.“ Das erste Votum hat Hr. Sekundarlehrer Moos in Elgg.

u) Schließlich wird das Traktandenverzeichnis für die Synode festgesetzt.“

B. Protokoll der Synode.

Actum Zürich den 25. September 1866.

Gegen 350 Synodalen versammeln sich um 1/2 10 Uhr in der St. Peterskirche. Gesang (Lied Nr. 10 des Synodalheftes: „Vergiß ihn nicht!“) und Gebet leiten die Geschäfte ein, die durch eine zeitgemäße Rede des Präsidenten (Beilage Nr. 1) eröffnet werden.

1. Mittheilung, daß der h. Erziehungsrath als Abgeordnete bezeichnet hat:

a. Herr Regierungspräsident Dr. Suter, Direktor des Erziehungswesens.

b. Herr Erziehungsrath Oberlehrer Hug in Zürich.

2. Zu Stimmenzählern werden ernannt:

a. Herr Bosshard, älter, in Zürich.

b. „ Reimann in Zürich.

c. „ Hoh in Untersträß.

d. „ Luz in Zürich.

3. Aufnahme neuer Mitglieder.

a. Primarschulkandidaten.

1. Herr Rudolf Baur von Rafz.

2. „ Jakob Binder von Ottikon.

3. „ Jakob Brändli von Wald.

4. „ Jakob Briner von Windlach.

5. „ Hermann Bühler von Wehikon.

6. „ Arnold Bünzli von Niederuster.

7. Herr Eugen Diener von Eßlingen.
8. „ Albert Fidler von Glach.
9. „ Hermann Fischer von Rüsnacht.
10. „ Heinrich Grob von Hausen a. A.
11. „ Heinrich Hef von Wald.
12. „ August Höhn von Wädensweil.
13. „ Konrad Hüni von Horgen.
14. „ Heinrich Kriest von Wegikon.
15. „ Jakob Meier von Seeb-Bülach.
16. „ Jakob Schlumpf von Uetikon.
17. „ Johannes Schneider von Bußenhausen.
18. „ Konrad Schnorf von Uetikon.
19. „ Jakob Spörri von Sternenbergr.
20. „ Jakob Vollenweider von Schönenberg.
21. „ Johannes Walser von Herisau.
22. „ Heinrich Weber von Hadlikon.

b. Lehrer an den Kantonallehranstalten.

1) am Seminar.

1. Herr J. Duvillard von Genf.

2) an der Kantonschule.

1. Herr Eugen Lommel von Edenkoben, Bayern, Gymnasiallehrer und Privatdozent.
2. Herr Joseph Walker von Bellach, Solothurn, Turngehilfe.

3) an der Hochschule.

1. Herr Dr. H. Brocker von Genf, Privatdozent.
2. „ Dr. C. J. Eberth von Würzburg, außerordentlicher Professor.
3. „ Dr. Viktor Merz von Zürich, Privatdozent.
4. „ Dr. Wilhelm Weith von Homburg, Privatdozent.

Die neuen Mitglieder werden mit warmen, für den Beruf begeisterten Worten in den großen Verband der zürcherischen Lehrerschaft aufgenommen.

4. Vortrag von dem als Proponenten bezeichneten Hrn. Sekundarlehrer Aepli in Bauma über das Thema: „Die Sekundarschule als Vorbereitungsanstalt für höhere Schulen.“ (Beilage Nr. 2) und Reflexion von Hrn. Sekundarlehrer Moos in Elgg (Beilage Nr. 3).

Aus dem weit verzweigten Material des Themas gibt der Punkt, der von dem Herrn Reflektenten auch ganz besonders herausgegriffen worden ist, nämlich die von der obersten Erziehungsbehörde angeregte und gegenwärtig von dem h. Regierungsrathe behufs Ueberweisung an den großen

Nach an Hand genommene Umgestaltung der Industrieschule Veranlassung zu einer langen und lebhaften Besprechung. Die Entwicklung der Sekundarschule namentlich in der Stadt Zürich hat nämlich die Existenz der untern Industrieschule in Frage gestellt, da diese zu einer reinen Konkurrenzanstalt jener geworden ist. Darum wird bei der angebahnten Partialrevision des Unterrichtsgesetzes beantragt werden, die zwei ersten Klassen der untern Industrieschule aufzuheben, dagegen die dritte als erste Klasse der obern Industrieschule bestehen zu lassen, wodurch dieser ein Zuwachs von einem Jahreskurse zu Theil würde und wodurch dieselbe sich anschließen würde an das Lehrziel der zweiten Klasse der Sekundarschule.

Gegen diese Neuerung erheben sich namentlich die Sekundarschullehrer, indem sie sich im Allgemeinen anschließen an die Befürchtungen, Begründungen u. des Hrn. Reflektenten. Im Einzelnen wird betont, daß die erste Klasse der projektierten Industrieschule nothwendig der Frequenz der dritten Sekundarschulklasse Eintrag thun werde; der Uebertritt aus der dritten Klasse der Sekundarschule in die zweite Klasse der Industrieschule werde ungemein erschwert durch die Verschiedenheit der innern Organisation der beiden Anstalten. Während an den meisten Sekundarschulen ein Lehrer in drei Klassen 12 Fächer zu unterrichten hat, treffen wir in der Industrieschule das Fachsystem; während die Sekundarschule auch in ihrer dritten Klasse noch die allgemeine Bildung als Hauptzweck hinstellt, wird wohl in der ersten Klasse der Industrieschule schon die Richtung im Unterrichte in den Vordergrund gestellt werden, die diese Anstalt in ihrem Namen schon enthält. Fächer, wie Buchführung, Feldmessen, werden hier weggelassen werden, um das Hauptgewicht der Arbeit auf andere werfen zu können. In den meisten Fällen werden Väter auf dem Lande ihre Söhne nach einem 2-jährigen Besuche der Sekundarschule nicht schon nach Zürich schicken wollen, sie werden das dritte Schuljahr aus verschiedenen Gründen benutzen lassen, und an den Sekundarlehrer die Zumuthung stellen, vorzubereiten für den Eintritt in die zweite Klasse der Industrieschule. Das kann für die betreffenden Schüler zu Dispensationen von Fächern, zu Privatstunden, zur besondern Berücksichtigung, zu Ausnahmstellungen führen, wodurch die Einheit des Unterrichtes gestört und die Thätigkeit des Lehrers noch mehr zersplittert werden muß. Wenn die eigenthümliche Organisation der Sekundarschulen von Zürich theilweise maßgebend zu sein schien für die planirte Umgestaltung der Industrieschule, so wird sich Zürich auf der andern Seite doch nicht beklagen — indem sich seine dritten Sekundarschulklassen leicht anders organisiren lassen — wenn die Industrieschule

ohne einen Vorbereitungskurs anschließt an die durch den Lehrplan fixirte Sekundarschule.

Die Vertheidiger des erziehungsrätlichen Projektes treten mit Folgendem in die Schranken. Die Industrieschule ist eine Zwischenanstalt, deren Hauptaufgabe Vorbereitung für das Polytechnikum ist. Solche Zwischenanstalten haben in ihrer Entwicklung nach oben und unten keine freie Hand. Von oben her dringt das Polytechnikum mit immer höher gestiegenen Forderungen auf die Industrieschule ein. Wenn diesen Forderungen entsprochen werden soll, ohne daß man die nöthige Zeit einräumen will, so hat das nothwendig zur Folge, daß die Industrieschule bei Aufnahme neuer Schüler auch mit kategorischen Forderungen auftreten muß. Ein derartiges Vorgehen müßte aber einen Druck auf die vorgehenden Schulstufen ausüben, der zu bedauern wäre. Nun kann aber die Industrieschule nach oben keine Zeit ansetzen; denn mit dem 17. Altersjahre können die Schüler aus Polytechnikum übertreten. Sie werden das benutzen und eher sich am Vorkurs am Polytechnikum betheiligen, als daß sie über diese Zeit hinaus in der Industrieschule verbleiben. Bezüglich der Industrieschüler, die sich dem Handelsfache widmen, hat die Erfahrung gezeigt, daß auch sie aus verschiedenen Gründen desertiren, bevor sie das bisher zu fakultativem Besuche der Industrieschule angehängte Semester durchgemacht haben. Da nach oben nicht zu helfen ist, so mußte man nach unten greifen. Die erste Klasse der zukünftigen Industrieschule schließt sich an den Lehrplan der zwei untern Klassen der Sekundarschule an und übernimmt die Aufgabe, die bisher in den Kreis der Sekundarschule in ihrer Qualität als Vorbereitungsanstalt für höhere Schulen fiel. Der Dualismus in der Aufgabe der Sekundarschule ist für diese durchaus nicht günstig; wenn man sie daher befreit von der Vorbereitung für die Industrieschule, so leistet man ihr einen großen Dienst in so weit, daß sie nun voll und ganz sich als Volksschule entfalten kann. — Man soll nicht die erste und zweite Sekundarschulklasse schon als Vorbereitungsanstalten für die Industrieschule hinstellen; die Sekundarschule kann nicht die bisherige untere Industrieschule ersetzen, wenn nicht ihr Hauptziel beeinträchtigt werden soll: Allgemeine Volksschule zu sein. Man könnte mit Grund von Beeinträchtigung der Sekundarschule reden, wenn das Groß der dritten Klassen an die Industrieschule übertreten würde. Da aber die an die Industrieschule übertretenden Sekundarschüler nur einen minimern Bruchtheil ausmachen und da es viele Sekundarschulen gibt ohne eine dritte Klasse und andere, denen gar wenige Schüler in der dritten Klasse verbleiben, so kann in der angestrebten Neuerung kaum ein Hemmniß für

die dritte Klasse der Sekundarschule liegen. Sollte aber einigermaßen Konkurrenz eintreten, so müßte das nur anspornend auf die Sekundarschule zurückwirken. Konkurrenz schadet auf keinem Gebiete. Die höhern Schulen Winterthurs machen der Kantonschule auch Konkurrenz, ohne daß daraus Unheil entstanden ist. Es ließe sich fragen, ob nicht die beiden ersten Jahre der Sekundarschule die allgemeine Bildung abschließen sollten, damit im dritten und, was zu wünschen wäre, in einem vierten Schuljahre mehr spezielle Richtungen, wie sie unser Volksleben fordert, berücksichtigt werden könnten. Wenigstens hat die Erfahrung gelehrt, daß beim Uebertritt in die Industrieschule die Sekundarschüler weit sicherer zu Hause waren in dem Stoffe, der den beiden ersten Schuljahren zugewiesen ist, als in den Fächern, die in der dritten Klasse neu auftreten. Wäre schon im Jahre 1859 vorausszusehen gewesen, daß die Stadt Zürich so bald Sekundarschulen hätte, man wäre schon damals auf die gegenwärtig beantragte Umgestaltung der Industrieschule gekommen, um der Sekundarschule einen Dienst zu erweisen, da nicht zu leugnen ist, daß die untere Industrieschule dem Gedeihen der Sekundarschulen in den Ausgemeinden von Zürich im Wege stand. Schon lange fühlte man das Bedürfnis, an der Industrieschule mehr für allgemeine Bildung thun zu können. Das kann in Zukunft geschehen, indem die beiden ersten Jahre diesem Zwecke vorherrschend dienen, während die letzten $1\frac{1}{2}$ Jahre mehr in speziellen Richtungen arbeiten werden. In dieser Gestaltung der Arbeit für die Industrieschule liegt denn auch die Möglichkeit, daß fähige Schüler aus gut geleiteten Sekundarschulen, wenn sie die dritte Klasse passiert haben, in die zweite Klasse der Industrieschule aufgenommen werden können, wenn man auch zugeben muß, daß das nur ausnahmsweise geschehen wird.

Eine Vorbereitungsanstalt für das Polytechnikum ist dringend geboten. Will man den zürcherischen Behörden nicht die nöthigen Mittel gestatten, so kann man riskiren, daß auf außerkantonalem Boden ein derartiges Institut geschaffen wird, das den Sekundarschulen vielleicht auf gleiche Weise zu Leibe rückt, ohne daß unsere Gesetze vermittelnd und ausgleichend die Verhältnisse ordnen könnten.

Bei alledem ist noch ein lokaler Umstand nicht zu übersehen. Die bisherige Gestaltung der Industrieschule war eine Folge bestehender Verträge mit der Stadt Zürich.

Die Entstehung der Sekundarschulen in Zürich hat nun die ursprünglichen Vertragsverhältnisse derart umgestaltet, daß es ein Gebot der Billigkeit von Seite des Staates ist, einigermaßen entgegenzukommen.

Nur von einer Seite wird der Bestand der bisherigen untern Industrieschule befürwortet, es fällt daher mit großem Mehr der Antrag: „Die Synode möge beschließen, daß die Paragraphen 175—180 nicht gestrichen werden.“

Gegenüber dem Antrage: „Die Synode spricht ihre Ansicht dahin aus, es liege nicht im Interesse des Erziehungswesens, die projektirte erste Klasse der Industrieschule zu schaffen, und drückt in einer Eingabe dem h. großen Rathe den Wunsch aus, er möchte die Paragraphen des Unterrichtsgesetzes über die Industrieschule streichen“, faßt die Synode mit Mehrheit folgende Resolution: „Die Synode unterstützt das Projekt der Aufhebung der untern Industrieschule, sie wünscht jedoch nachdrücklich, daß auch künftig hin der regelmäßige Uebertritt aus der Sekundarschule in diejenige Klasse erfolge, welche dem jetzigen ersten Kurse der obern Industrieschule entspricht und an das dritte Jahr der Sekundarschule anschließt.“

5. Wahl eines Mitgliedes in den Erziehungsrath.

In Erneuerung fällt der bisherige Vertreter der Lehrerschaft an den höhern Lehranstalten: Herr Oberlehrer Hug in Zürich.

Derselbe wird mit 300 Stimmen von 328 Wotanten wieder gewählt.

6. Der Antrag von der vorjährigen Synode: „Es möge die Synode in Berathung ziehen, in wie weit das Reglement über die Kapitel und die Synode abgeändert werden sollte.“

Ein Punkt, der bei diesem Reglement in Betracht kommt, wird bereits von dem h. Erziehungsrath als revisionsbedürftig bezeichnet, nämlich der Besuch der Kapitelversammlungen von Seite der Lehrer am Seminar. Der Referent, Hr. Sieber, zeigt aber, daß noch andere Aenderungen vorgenommen werden sollten. Die Aufsicht der Schulamtskandidaten in den zwei ersten Jahren nach Austritt aus dem Seminar sollte fallen. Das Reglement sollte eine Bestimmung enthalten, daß die Synode das Recht hat, jeden Gegenstand zur Prüfung und Berathung den Kapiteln zu überweisen. Die Bestimmung darüber, daß die Synode einen Bericht anzuhören hat über die Arbeiten der Abgeordnetenkonferenzen bezüglich Begutachtung der Lehrmittel, ist nur kurz im Reglement für die Synode angeführt, fehlt dagegen ganz in demjenigen für die Kapitel. Auch die Begutachtung der Lehrmittel für die Sekundarschule fällt in die Aufgabe und die Rechte der Kapitel und der Synode. Der Seminaradministrator soll nicht von Amtswegen Vorstand der Kapitalspräsidentenversammlung sein. Diese wählt ihren Präsidenten frei. Der Seminaradministrator wohnt ihren Verhandlungen mit beratender Stimme bei. Es

soll nöthigenfalls auch eine Synode eingeräumt sein, die zwei und mehr Tage dauert. Die Beschränkung, daß nur vier Stimmenzähler zu bezeichnen sind, soll fallen u. s. w.

Die Synode beschließt, diese Angelegenheit, sowie die damit zusammenhängende eventuelle Revision der bezüglichen Gesetzesparagraphen zur geneigten Prüfung und Berücksichtigung der h. Erziehungsdirektion zu überweisen.

7. Von der Prosynode überwiesene Kapitelsanträge:

- a. Der § 273 des Unterrichtsgesetzes ist im Eingang so abzuändern: Der Regierungsrath soll statt kann u. s. f. In Lemma 2 ist der Kredit auszusetzen.

Bezüglich der Begründung dieses Antrages durch Hrn. Sieber als Referenten kann verwiesen werden auf das Protokoll der Prosynode, lit. k. Das Hauptgewicht wird auf einen dritten Schulhalbtage für die Ergänzungsschule geworfen, dagegen soll es einstweilen der freien Thätigkeit überlassen sein, die Einführung einer bürgerlichen Fortbildungsschule anzubahnen. Wo aber in letzterer Richtung etwas geschieht, da soll der Staat durch Beiträge unterstützen.

Ohne Diskussion wird beschlossen auf dem Wege einer Petition den Antrag dem hohen großen Rath zu hinterbringen.

- b. In § 121 ist Lemma 2 so festzustellen: An Schulgeld bezahlt ein Sekundarschüler jährlich höchstens 12 Frk.

Die Begründung dieses Antrages ist ersichtlich aus dem Protokoll der Prosynode lit. a.

Dem Wunsche der Lit. Erziehungsdirektion, die Synode möchte einig gehen mit dem regierungsräthlichen Antrage, der dahin geht, das Schulgeld eines Sekundarschülers betrage höchstens 16 Frk., dagegen sei der Staatsbeitrag an die Sekundarschulen für jeden Lehrer von 1050 Frk. auf 1200 Frk. zu erhöhen, wird mit Einmuth entsprochen und beschlossen, in diesem Sinne petitionsweise an den großen Rath zu gelangen.

- c. § 301 lit. b und § 305 lit. d sind in dem Sinne abzuändern:

Der Staat übernimmt die Besoldung der Vikare, sofern die Vikariate nachweislich durch Erkrankung herbeigeführt worden sind."

Hr. Baumann von Horgen referirt Namens der Prosynode, vido Protokoll der Prosynode lit. n, und stellt den Antrag, auch diesen Punkt vor den großen Rath zu bringen. Ohne Diskussion wird dieser Antrag zum Beschlusse erhoben.

8. Mittheilungen und Berichte.

a. Die Preisaufgabe für 1865 über das Thema: „In wie fern ist eine Verallgemeinerung des Sekundarschulbesuches wünschbar und wie könnte dieselbe erzielt werden“, wurde von drei Bearbeitern gelöst. Das Urtheil des h. Erziehungsrathes, gestützt auf ein Kommissionsgutachten, wird verlesen, die Couverts geöffnet und als Verfasser zeigen sich:

1. Herr J. Binder, Bezirksschulpfleger in Zürich.
2. Mr. Schmidlin, Lehramtskandidat am Polytechnikum in Zürich.
3. Konrad Frey, " " " " "

Die beiden Erstern erhalten je einen Preis von 60 Grf., der Letztere einen solchen von 20 Grf.

b. Es wird beschlossen, den Synodalverhandlungen beizudrucken:

1. Der Jahresbericht der h. Erziehungsdirektion (Beilage Nr. 4).
2. Der Bericht des Seminardirektors über die Thätigkeit der Schulkapitel (Beilage Nr. 5).
3. Der Bericht über die Wittwen- und Waisenstiftung (Beil. Nr. 6).
4. Der Bericht der Lieberbuchkommission (Beilage Nr. 7).

c. Bezüglich des Berichtes über die von der Prosynode fallen gelassenen Wünsche und Anträge wird auf das Protokoll der Prosynode verwiesen.

9. Wahl des Vorstandes.

Als Präsident wird mit Einmuth der bisherige Vizepräsident Herr Sekundarlehrer Näf in Neumünster, als Vizepräsident der bisherige Aktuar Herr Sekundarlehrer Egg in Thalweil und zum Aktuar Herr Bänninger in Horgen gewählt.

10. Als nächster Versammlungsort wird Thalweil bezeichnet.

Das Lied Nr. 9 des Synodalheftes: „Laßt freudig fromme Lieder schallen“, schließt die Verhandlungen.

Der Aktuar: J. J. Egg.